

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom der Stadtwerke Weinheim GmbH im PLZ-Gebiet:

**69469 Weinheim
64646 Heppenheim OT Ober-Laudenbach
68623 Lampertheim OT Hüttenfeld
69494-69497 und 69502 Hemsbach
69510, 69511 und 69514 Laudenbach**

Gültigkeit: ab 01.01.2026

Die Stadtwerke Weinheim GmbH betreibt im Stadtgebiet von Weinheim und in den sog. Nordnetzen um Weinheim das Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage und im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 zur Verfügung. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die Netze BW GmbH und Übertragungsnetzbetreiber ist die Transnet BW GmbH. Die Entgelte für die Netznutzung basieren auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG ergeben.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird.

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise.
Bemessungsgrundlage für die Benutzungsdauer und das Leistungsentgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden.

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/KWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/KWh	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- /Mittelspannung*	6,08	4,04	101,08	0,24
Mittelspannungsnetz	9,21	5,89	144,21	0,49
Umspannung Mittel- /Niederspannung*	11,42	6,64	157,42	0,8
Niederspannungsnetz	15,12	7,93	176,87	1,46

* Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9).
Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Preisblatt 2 - Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (keine registrierende ¼-h-Leistungsmessung) für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstige.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH wendet das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen derzeit bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an; sie behält sich vor, diese Grenze zu verändern.

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise:

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (Niederspannung - nicht unterbrechbare Anlagen)	78,00	6,68
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung * (Niederspannung – unterbrechbare Anlagen)	46,80	4,01
Entnahmestelle Wärmepumpe * (Niederspannung – unterbrechbare Anlagen)	46,80	4,01
Entnahmestelle Elektromobilität * (Niederspannung – unterbrechbare Anlagen)	46,80	4,01

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9).
Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

*Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Weinheim GmbH abgeschlossen haben.

Preisblatt 3 - Netznutzungsentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Grundpreis	Arbeitspreis	Netzentgelt-reduzierung
Art der Entnahmestelle	EUR/a	ct/kWh	€/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	78,00	6,68	117,33

Hinweis: Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis
Art der Entnahmestelle	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,67

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2026	Ja	Nein	Nein	Ja

	Grundpreis	Arbeitspreis	Uhrzeiten
Tarifstufe	EUR/a	ct/kWh	von - bis
Niedrigtarif	0,00	1,88	00:30 – 09:00
Standardtarif	0,00	6,68	00:00 – 00:30 09:00 – 17:00 20:30 – 00:00
Hochtarif	0,00	11,36	17:00 – 20:30

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9). Hinzukommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 4 - Netznutzungsentgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Leistungspreis	Arbeitspreis
Art der Entnahmestelle	€/kW und Monat	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung*	16,85	0,24
Mittelspannungsnetz	24,04	0,49
Umspannung Mittel-/Niederspannung*	26,24	0,80
Niederspannungsnetz	29,48	1,46

* Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 9). Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatoren-verluste um 2,0 %.

Preisblatt 5 - Entgelte für Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte, in einem Abrechnungsmonat bezogene, Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit mit folgendem Preis berechnet:

	ct/kvarh
Entgelte für Blindmehrarbeit	0,92

Preisblatt 6 - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangregelung

Einspeise-/ Lastgangmessung (RLM)	[€/Jahr]
Mittelspannung Lastgangzähler	405,63
Mittelspannung Wandlersatz	174,32
Niederspannung Lastgangzähler	405,63
Niederspannung Wandlersatz	38,31
TAE-Modem	30,45
GSM-/LTE-Modem	55,38

Für jede weitere vom Kunden gewünschte manuelle vor-Ort-Ablesung werden 40,00 € berechnet.

Preisblatt 7 - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangregelung

	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Wirkarbeitsmessung (SLP)	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Einrichtungszähler Eintarif	10,14	12,94	18,54	40,94
Einrichtungszähler Zweitarif	17,73	20,53	26,13	48,53
Zweirichtungszähler Eintarif	17,73	20,53	26,13	48,53
Zweirichtungszähler Zweitarif	17,73	20,53	26,13	48,53
EDL21 Zähler	17,73	20,53	26,13	48,53
Maximumzähler	45,00	47,80	53,40	75,80
TAE-Modem	30,45			
GSM-/LTE-Modem	55,38			
Tarifschaltgerät	15,00			
Wandler Mittelspannung	174,32			
Wandler Niederspannung	38,31			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden sie im Internet unter:

https://netz.sww.de/downloads/service/20250317%20Preisblatt%20MSB_Gesamt_ab%20202507.pdf

Für jede weitere vom Kunden gewünschte manuelle vor-Ort-Ablesung werden 40,00 € berechnet.

Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2026 wird bis zum 25. Oktober 2025 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	n.v.
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B´)	0,050
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten größer vier Prozent des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (Endverbrauchskategorie C´)	0,025

Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2026 wird bis zum 25. Oktober 2025 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Kategorien	ct/kWh
KWKG-Umlage	n.v.
Offshore-Netzumlage für nicht privilegierte Letztverbraucher	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 10 - Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minderpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 11 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten*	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	80,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	80,00
Erfolglose Unterbrechung	80,00
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	120,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	
- bis zum Vortag der Sperrung	0,00
- am Tag der Sperrung	80,00

*Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zu Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Weinheim GmbH.

Veröffentlicht auf unserer Internetseite unter

https://netz.sww.de/downloads/service/20250301_Preisblatt%20Strom.pdf

Preisblatt 12 – Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Für die Entnahme von Tarfkunden	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden von 25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59
Für die Entnahme von Tarfkunden mit Schwachlastregelung	
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Für die Entnahme von Sondervertragskunden	
Sondervertragskunden	0,11

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir, sofern im Konzessionsvertrag vertraglich vereinbart, für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden einen Nachlass von 10% auf Preisbestandteile des Netzzugangs.